
TOP 4:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches -
Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes bei Rauschtaten****- Antrag des Freistaates Sachsen -**

Drucksache: 204/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf wird eine ergänzende Klarstellung in § 21 StGB vorgeschlagen. Damit soll eine Milderung des Strafrahmens regelmäßig ausgeschlossen sein, wenn ein selbst verschuldeter Rausch dazu führt, dass dadurch die Fähigkeit des Täters erheblich vermindert wird, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Für den Fall des Vollrausches (§ 323a StGB) sieht der Gesetzentwurf keinen eigenständigen Strafrahmen mehr vor. Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig in einen Rausch versetzt und in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und dafür nicht bestraft werden kann, weil er wegen des Rausches schuldunfähig war oder dies nicht auszuschließen ist, soll für die in diesem Rausch begangene Tat mit der für diese Tat angedrohten Strafe bestraft werden. Dadurch soll der Schwere der im Rausch begangenen Tat stärkeres Gewicht verliehen werden und insbesondere bei Rauschtaten, die objektiv schwerstes Unrecht darstellen, eine gerechtere Bestrafung ermöglicht werden. Um zu vermeiden, dass die Rauschtat zukünftig mit einer höheren Strafe bedroht wäre, als die der fahrlässigen Tötung durch einen voll schuldfähigen Täter, ist vorgesehen, § 222 StGB so zu ergänzen, dass für Fälle leichtfertiger Tötungen die Obergrenze der Strafe auf zehn Jahre Freiheitsstrafe angehoben wird. Durch eine Änderung des § 74 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) wird die Zuständigkeit des Schwurgerichts für die Fälle begründet, in denen die im Rausch begangene Tat eines der Verbrechen wäre, die in § 74 Absatz 2 Satz 1 GVG genannt sind.

Nach Auffassung des antragstellenden Landes führe der Konsum von Alkohol und Rauschmitteln häufig zu Straftaten, weil dieser Konsum geeignet sei, die

Hemmschwelle zur Tatausführung erheblich herabzusetzen. Der Rausch könne auch zur Einschränkung oder zum vollständigen Fortfall der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Täters im Sinne der §§ 20, 21 StGB führen. Als Folge werde häufig der nach den §§ 21, 49 Absatz 1 StGB herabgesetzte Strafrahmen bei der Strafzumessung für Straftaten unter Rauschmitteleinfluss zugrunde gelegt. Insgesamt sei die Rechtslage unbefriedigend und geeignet den Eindruck zu erwecken, dass Alkohol- und Rauschmittelkonsum in der Regel zu milderer Bestrafung führten. Insbesondere bei schweren Gewalttaten laufe dies nicht nur dem Rechtsempfinden der lauterer Bevölkerung zuwider, sondern sende auch zugleich ein verheerendes rechtspolitisches Signal an potentielle Straftäter. Die geltende Rechtslage bedürfe daher der Klarstellung und Korrektur.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Gesetzentwurf soll in der 968. Sitzung des Bundesrates vorgestellt und den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen werden.